

Stadt Balingen

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 25.06.2019

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 39 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, in der Fassung vom 21. Mai 2019 (GBI. S. 161) hat der Gemeinderat der Stadt Balingen **am 25.06.2019** folgende

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

beschlossen:

Artikel I

Satzungsänderung

§ 5 (Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse), Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Den beschließenden Ausschüssen gehören außer dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem an:
- | | |
|-------------------------------------|---------------|
| 1. dem Verwaltungsausschuss | 12 Mitglieder |
| 2. dem Technischen Ausschuss | 11 Mitglieder |
| 3. dem ständigen Umlegungsausschuss | 12 Mitglieder |

§ 14 (Stellvertreter des Oberbürgermeisters), Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Der Gemeinderat wählt außerdem aus seiner Mitte in der Reihenfolge der Stellvertretung 4 Stellvertreter des Oberbürgermeisters (§ 48 GemO).

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Balingen, den

Helmut Reitemann
Oberbürgermeister